

WASSER- UND BODENVERBAND VORGEBIRGE

Beitragsordnung vom 26.02.2025 für das Wirtschaftsjahr 2025.

Inkrafttreten ab 01.01.2025.

Gemäß der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge, inklusive der letzten Satzungsänderung vom 01.01.2021

Gemäß § 10 Abs. 11 der Satzung hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge in seiner Sitzung am 26.02.2025 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

- Gliederung des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge
 - a) Gruppe Merten
 - Wasserpreis = 0,35 €/m³
 - Anschlussbeitrag für ganzjährige Wechselflächen (Sonderbeitrag) = 300 €/ha, Jahr
 - Anschlussbeitrag für ab 1. 8. genutzte Wechselflächen (Sonderbeitrag) = 200 €/ha, Jahr
 - b) Gruppe Bornheim
 - Wasserpreis Mitglieder = 0,35 €/m³ + 0,05 €/m³ Zuschlag bei keiner Kostendeckung als Optionsrecht
 - Wasserpreis für Nutzungsberechtigte = 0,65 €/m³ Festpreis
 - c) Gruppe Brenig
 - Wasserpreis = 0,50 €/m³ + 0,1 €/m³ Zuschlag bei keiner Kostendeckung als Optionsrecht
 - Anschlussbeitrag für Wechselflächen = 700 €/ha, Jahr
 - Aufnahmebeitrag Mitgliedsflächen = 7000 €/ha
 - d) Gruppe Buschdorfer Weg
 - Wasserpreis Mitgliedsflächen = 0,45 €/m³
 - Wasserpreis für Nutzungsberechtigte = 0,55 €/m³
 - e) Gruppe Waldorf/Dersdorf
 - Wasserpreis für Mitgliedsflächen = 0,25 €/m³ + 0,1 €/m³ Zuschlag bei keiner Kostendeckung als Optionsrecht
 - Wasserpreis für Nutzungsberechtigte = 0,50 €/m³
 - f) Gruppe Alfter/Oedekoven
 - Wasserpreis für Mitgliedsflächen = 0,45 €/m³
 - Wasserpreis für Nutzungsberechtigte = 0,55 €/m³
 - g) Gruppe Eichenkamp
 - Wasserpreis für Mitgliedsflächen und Wechselflächen = 0,45 €/m³
 - Wasserpreis für Nutzungsberechtigte
 - Kleinabnehmer (Abnahme unter 100 m³/Jahr = 0,65 €/m³)
 - Großabnehmer (Abnahme über 100 m³/Jahr = 0,55 €/m³)
 - Anschlussbeitrag für Wechselflächen = 200 €/ha, Jahr
 - Aufnahmebeitrag Mitgliedsflächen = 2000 €/ha
- Vorgaben zur Beitragserhebung
 - Einmalige oder jährliche Anschlussbeiträge werden nicht zurückgezahlt, wenn das Mitglied die Vorteile des Verbandes (Bereitstellung eines Leitungsnetzes, Förderung und Lieferung von Wasser) nicht mehr in Anspruch nimmt.
 - Auf den Beitrag werden 7 % Mehrwertsteuer aufgeschlagen.
 - Der Verband ist berechtigt, Vorauszahlungen auf Beiträge für Wasserbezug in Höhe des voraussichtlichen jährlichen Verbrauchs von Nutzungsberechtigten zu erheben.

Betriebsordnung/ Beitragsordnung Vorgaben zum Betrieb und Benutzung der Verbandsanlagen

a) Begriffsbestimmungen

- Mitgliedsfläche [§ 3 Abs. 1 Satzung]
die Fläche, die einmalig zugezogen wurde und Berechnungsrechte besitzt. Mehrere zugezogene Flächen sind eine „Gesamt-Mitgliedsfläche“ (Pool), diese Rechte können gewechselt werden.
- Zukaufsfläche:
die Fläche, die keine Berechnungsrechte besitzt und jährlich zugekauft wird.
- Berechnungsfläche [§ 4 Satzung]
Die Fläche, die berechnet wird:
 - (1) Mitgliedsfläche (wenn Pool ausreicht)
 - (2) Mitgliedsfläche plus jährlichem Zukauf (wenn Pool nicht reicht)
 - (3) Reine Zukaufsfläche (gilt für Mitglieder [§ 3 Abs. 4 Satzung] und Nichtmitglieder/Nutznieser [§ 3 Abs. 5 Satzung])

b) Berechnungswasserwasser

- Der Wasserbezug erfolgt gemäß Beitragsordnung Gliederung unter Punkt 1 [§ 34 Satzung]
- Der Zählerstand aller Standrohre wird mind. einmal pro Jahr (Jahresende) ermittelt und nach Möglichkeit zum Jahresende in Rechnung gestellt.
- Zwischenablesung im Jahr und Abschlagszahlung ist möglich.
- Die Funktion der Zählereinrichtung wird jedes Jahr überprüft.
- Der Nutzer von Zählereinrichtungen hat sich über die Funktionsfähigkeit deren zu vergewissern. [§ 35 Satzung]
- Nicht zählende Zählereinrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
- Bei fehlerhafter Anzeige wird ein Wasserverbrauchsdurchschnitt der letzten 3 Jahre für dieses Standrohr ermittelt und berechnet.
- Vorsätzliches Verhalten wird mit einem 2,5-fachen Wert beaufschlagt.
- Wasserentnahme ohne Zählereinrichtung ist verboten und wird geahndet.

c) Flächen

Für alle Berechnungsflächen von Nichtmitgliedsflächen/Nutznießern wird ein jährlicher Flächenbeitrag fällig (Gruppe Merten, Brenig, Eichenkamp).

Siehe auch oben in der Begriffsbestimmung unter Punkt 3. a).

d) Nutzung der Anlage:

- Nur der Ausschuss des Verbandes darf Änderungen an der Anlage (Leitungen, Hydranten, Brunnen, Steuerung) genehmigen. [§ 10Satzung, Nr. 2]
- Die Ortsgruppe des Verbandes darf Reparaturen an der Anlage (Leitungen, Hydranten, Brunnen, Steuerung) ausführen oder in Auftrag geben.
- Eine Erweiterung von Rohrleitung und Entnahmestelle durch ein Mitglied bedarf der Zustimmung des Ausschusses des Verbandes und geht zu Lasten des Veranlassers.
- Die Erweiterung muss fachgerecht erbracht werden und geht anschließend in den Bestand des Wasser- und Bodenverbandes über. Hier sind gesetzliche Belange (Genehmigung etc.) zu beachten
- Die Standrohre gehören dem Verband und können vom Verband eingezogen werden.
- Austausch von Wasseruhren nur durch den Verband.
- Die Kosten für den Austausch durch Verschleiß trägt der Verband.
- Vorsätzlicher Schaden des Nutzers an der Wasseruhr/Standrohr geht zu dessen Lasten.